

Gemäß § 80 Schulgesetz NRW sind Schulträger verpflichtet, für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte Schulentwicklungs-planung zu betreiben.

Der Schulausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 23.06.2020 mit der Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes beauftragt, und zwar zuerst einen Teil 1 – Primarstufe – und im Nachgang einen Teil 2 – Sekundarstufe 1 und 2 -. Gemäß Mitteilungsvorlage vom 03.03.2021 wird der Teil 1 – Primarstufe - im Rahmen dieser Sondersitzung eingebracht.

Der Entwurf ist in seinen einzelnen Bestandteilen als Anlage beigefügt.

In der Gesamtbetrachtung der Prognosen zieht die Verwaltung für die Primarstufe folgendes Fazit:

*Im Bereich der Primarstufe sind keine schulorganisatorischen Maßnahmen (d.h. bauliche Erweiterungen) erforderlich. Das für die Primarstufe zur Verfügung stehende Raumangebot bietet nach den vorliegenden Prognosen hinreichende Kapazitäten, das zu erwartende Schüleraufkommen im Betrachtungszeitraum unterzubringen.*

Zum Verfahren schlägt die Verwaltung vor, den Entwurf des Schulentwicklungsplanes zur weiteren Beratung in die Fraktionen zu verweisen. Gleichzeitig sollen die Schulen sowie die benachbarten Kommunen hierzu um Stellungnahme gebeten werden. Nach Vorlage der einzelnen Rückmeldungen wird der Entwurf im Schulausschuss nach den Herbstferien abschließend zu behandeln sein. Hierzu werden die Fraktionen um Rückmeldung beim Schulverwaltungsamt bis spätestens zum 30.09.2021 gebeten.

Vor Einbringung des Entwurfs des Schulentwicklungsplanes, Teil 2 – Sekundarstufe 1 und 2- soll eine intensive Beratung durch die obere Schulaufsichtsbehörde erfolgen, damit dem Schulausschuss ebenfalls nach den Herbstferien ein entsprechender Entwurf vorgelegt werden kann.

Erst nach Abschluss der Beratungen zu Teil 2 des Schulentwicklungsplanes soll der komplette Schulentwicklungsplan (Teil 1 und 2) dem Rat zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Verwaltung bittet daher um Entscheidung gemäß Beschlussentwurf.